

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 6/65

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Verkündet am
29. April 1966

g e g e n

RegObSekretär
Schriftführer.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:.....

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1966 durch

Senatspräsident R i c h t e r
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K l ä ß ,

Bundesrichter Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter S c h l e i f e n b a u m und

Bundessozialrichter N e u w a l d

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. November 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

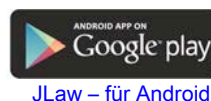
Der Kläger, Inhaber einer Montagefirma, übersandte am 23. Januar, 26. Januar und 2. Februar 1963 dem Arbeitsamt (ArbA) Solingen, Nebenstelle Opladen, jeweils für die vorausgegangene Woche eine Wochenmeldung über witterungsbedingten Arbeitsausfall auf einem grünen Kartenvordruck des ArbA. Mit Schreiben vom 8. Februar 1963, beim ArbA eingegangen am 11. Februar 1963, beantragte er Schlechtwettergeld für die Beigeladenen, seine Arbeitnehmer, für den Zeitraum vom 14. Januar bis 7. Februar 1963. Das ArbA lehnte durch Bescheid vom 28. Februar 1963 den Antrag ab, weil der Kläger für diesen Zeitraum nicht unverzüglich die Schlechtwetteranzeige erstattet habe. Die Verspätung sei nicht entschuldbar, auch wenn der Kläger der Auffassung gewesen sei, daß die nachträglich zu erstattenden Wochenmeldungen Anzeigen im Sinne des § 143 e Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) seien. Denn ihm sei am 20. November 1962 ein Merkblatt zugegangen, das eindeutig das Verfahren bezüglich des Schlechtwettergeldanspruches angegeben habe. Widerspruch, Klage und zugelassene Berufung sind erfolglos geblieben.

Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ausgeführt: Der Anspruch auf Schlechtwettergeld bestehe schon deshalb nicht, weil es an einer unverzüglichen Anzeige der Arbeitsausfälle vom 14. Januar bis zum 7. Februar 1963 fehle. Die Wochenmeldungen, die der Kläger erstattet habe, könnten als Anzeige nicht gewertet werden, weil die von ihm benutzten Vordrucke nur dem Zweck dienten, für die Woche, in der eine gültige Anzeige vorliege, den genauen Arbeitsausfall nach der Zahl der aussetzenden Arbeiter zu errechnen. Sie enthielten im übrigen den Aufdruck "diese Meldung gilt nicht als Anzeige für einen am Meldetag eintretenden Arbeitsausfall". Der Antrag des Klägers auf Schlechtwettergeld vom 8. Februar 1963 sei nicht als Anzeige anzusehen, weil er nicht alle Angaben enthalte, die für die Anzeige vorgeschrieben seien; außerdem sei diese nicht unverzüglich erstattet worden. Den Kläger treffe auch ein Verschul-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

den an dem verspäteten Eingang, weil er sich nicht auf einen entschuldbaren Irrtum berufen könne, selbst wenn der Zeuge F vom Arbeitsamt Mayen, Nebenstelle Sinzig, sich bei der Erteilung seiner Auskunft gegenüber der Ehefrau des Klägers mißverständlich ausgedrückt oder wenn die Ehefrau den Zeugen nicht richtig verstanden haben sollte. Denn der Kläger habe ein Merkblatt erhalten, das genaue Angaben über das Verfahren enthalte. Er hätte daher erkennen müssen, daß die Angaben seiner Frau mit diesem Merkblatt nicht in Einklang gestanden hätten. Außerdem hätte ihm bei einem sorgfältigen Ausfüllen der Wochenmeldekarten auffallen müssen, daß diese einen Aufdruck enthielten, wonach sie nicht als Anzeige für einen am Meldetag eingetretenen Arbeitsausfall gelten. Die Revision wurde zugelassen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Er rügt fehlerhafte Anwendung des § 143 e Abs. 1 Nr. 3 AVAVG und trägt vor: Seine Frau habe ihm, als sie vom ArbA zurückgekommen sei, erklärt, daß man ihr dort gesagt habe, solange das Schlechtwetter bestehe und sich nichts ändere, brauchten die täglichen Anzeigen nicht erstattet zu werden, es genügten die Wochenmeldungen auf den grünen Karten. Demgemäß habe er auch seine wöchentlichen Meldungen auf den grünen Karten erstattet, das ArbA habe diese auch drei Wochen lang entgegengenommen. Der Kläger habe die Anzeige ohne schuldhaftes Zögern erstattet, weil sein Rechtsirrtum ein Verschulden ausschließe. Das Gesetz gebe auch die Möglichkeit, daß das ArbA auf die täglichen Meldungen verzichte. Wenn ihm nun seine Ehefrau mitgeteilt habe, es brauchten nur noch die Wochenmeldungen gemacht zu werden, so läge darin kein Widerspruch zwischen den Richtlinien und den Äußerungen seiner Ehefrau. Er habe sich um so mehr auf die Richtigkeit ihrer Angaben verlassen dürfen, als sie die geschäftlichen Dinge des Betriebes erledige.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13. November 1964 und das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 8. November 1963 sowie die Bescheide des ArbA Solingen vom 28. Februar und 21. März 1963 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

an den Kläger für den Zeitraum vom 14. Januar bis 7. Februar 1963 Schlechtwettergeld gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach § 143 e Abs. 1 Nr. 3 AVAVG ist die Gewährung von Schlechtwettergeld nur zulässig, wenn ua der Arbeitsausfall dem ArbA unverzüglich angezeigt wird. Wie der Senat in seinem Urteil vom 18. Dezember 1964 (SozR AVAVG § 143 e Nr. 1) mit näherer Begründung ausgeführt hat, ist die Schlechtwettergeldanzeige allein dann unverzüglich bewirkt, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erstattet wird, sobald der Arbeitsausfall feststeht; sie muß beim ArbA grundsätzlich am Ausfallstage selbst eingehen. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, weil der Kläger die Anzeige erst mit erheblicher Verspätung erstattet hat, selbst wenn man seinen Antrag vom 8. Februar 1963 als eine Anzeige auffassen würde. Das LSG hat mit Recht angenommen, daß er nicht mit seinem Vorbringen gehört werden kann, er sei der Auffassung gewesen, die Wochenmeldungen könnten als Anzeigen angesehen werden.

Es kann für die Entscheidung dahinstehen, ob auch dann ein Anspruch auf Schlechtwettergeld bestehen würde, wenn der Kläger durch ein Verhalten des ArbA, etwa durch eine falsche Auskunft, an der Rechtzeitigkeit seiner Anzeige verhindert worden wäre (vgl. Urteil des Senats vom 17. Februar 1965, SozR AVAVG § 143 1 Nr. 2). Dann ein solcher Fall liegt nicht vor. Wie das LSG festgestellt hat, konnte nach der Beweisaufnahme zwar davon ausgegangen werden, daß der Zeuge Frömbgen sich bei der Unterre-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

dung mit der Ehefrau des Klägers mißverständlich ausgedrückt oder daß die Ehefrau den Zeugen nicht richtig verstanden hat. Der Kläger hätte aber bei Anwendung der im Verkehr notwendigen und erforderlichen Sorgfalt erkennen können, daß die Angaben seiner Ehefrau einer Nachprüfung bedurften. Denn er hat Ende des Jahres 1962 ein Merkblatt erhalten, das Näheres über das Verfahren enthielt; daraus mußte er entnehmen, daß die Angaben seiner Ehefrau nicht mit den Richtlinien in Einklang standen. Auch bei dem Ausfüllen der grünen Wochenmeldekarten hätte ihm auffallen müssen, daß sie nicht als Anzeige für einen am Meldetag eingetretenen Arbeitsausfall gelten konnten. Er hätte daher auch nicht aus der Tatsache, daß damals eine längere Frostperiode bestand, den Schluß ziehen dürfen, das ArbA verfare nummehr anders, als in den Richtlinien angegeben, zumal der Zeuge F. , ein Bediensteter des ArbA des Wohnortes des Klägers, keine Erklärung abgeben konnte, welche das für die Baustelle zuständige ArbA zu binden vermochte. Der Kläger hat also die Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so daß er die - schuldhafte Verspätung zu vertreten hat.

An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, daß das ArbA auf die tägliche Anzeige verzichten kann. Denn ein solcher Verzicht kann nur für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit ausgesprochen werden. Durch einen Verzicht sind nicht die Folgen unterlassener Anzeigen heilbar, sondern das ArbA kann nur für die Zukunft verzichten, wenn nach der Wetterlage mit einer Änderung nicht zu rechnen ist und damit eine tägliche Anzeige gegenstandslos wird. Solange ein ausdrücklicher Verzicht aber nicht ausgesprochen ist, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige weiter. Einen solchen Verzicht hat das für die Entgegennahme der Anzeige zuständige ArbA tatsächlich nicht ausgesprochen. Der Kläger konnte ihn auch nicht aus den Angaben seiner Frau über die Un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

terredung mit dem Zeugen Frömbgen entnehmen. Dies hätte er bei sorgfältiger Prüfung, insbesondere bei einem Vergleich mit dem ausgehändigten Merkblatt, erkennen müssen, zumal – worauf bereits oben hingewiesen worden ist – die Baustelle im Bezirk eines anderen Arbeitsamtes lag, während die Nebenstelle, an die sich seine Frau gewandt hatte, für einen Verzicht auf die tägliche Meldung nicht zuständig war.

Das ArbA hat daher die Gewährung von Schlechtwettergeld mit Recht abgelehnt. Die Revision muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)